

Berichtspflicht über den Stand der Haushaltskonsolidierung der Gemeinden zum 31.12.2017 auf Basis der Jahresrechnung 2017

hier: nicht realisierte Maßnahmen bezogen auf Nr. C.5 Abs. 2 der VV-Haushalts-sicherung

Arbeitsstand: 23.04.2018

kreisfreie Stadt: Eisenach

Konkrete, inhaltliche Beschreibung der Maßnahmen, die nicht qualifiziert oder fristgemäß umgesetzt wurden (aus Formular XIX. für kameral bzw. XVII. für doppisch buchende Gemeinden übernehmen)

Abschnitt 21:

(E9) Standort Grundschule Neuenhof: Schließung und Verkauf des Gebäudes

Auswertung:

Der Verkauf des Grundstückes wurde am 03.04.2018 notariell beurkundet. Der Kaufpreis von 21.000 € wird im Haushaltsjahr 2018 in HHSt. 88000.340000 vereinnahmt.

Die Maßnahme ist daher in der 5. Fortschreibung nicht mehr enthalten.

Der Gutachtenwert in Höhe von 26.000 € umfasste neben dem eigentlichen Grundstück mit Schulgebäude noch 3 weitere Grundstücke in unmittelbarer Nachbarschaft und räumlichen Zusammenhang. Da ein Grundstück jedoch zum Erhalt des öffentlichen Spielplatzes, auch auf Drängen des Ortsteils, bei der Stadt verbleiben soll, musste dieses Grundstück mit seinem Wert in Abzug gebracht werden. Somit verbleibt ein einzunehmender Kaufpreis in Höhe von 21.000 €.

Abschnitt 32:

(E5) Konzentration der Museen: Veräußerung von Gebäuden und Übertragung der Wagner-Sammlung an andere Träger

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung ein Museumskonzept vorzulegen, welches eine Konzentration der städtischen Museen auf einen Standort vorsieht. In diesem Zusammenhang ist eine Veräußerung von Gebäuden zu prüfen.

Auswertung:

Es wird vollkommen ausgeschlossen, dass diese Maßnahme in 2018 haushaltswirksam werden kann, weil

- a) in dieser Zeit nicht die unter VwHH16 aufgelisteten Probleme gelöst werden können und
- b) die Erstellung eines Museumskonzeptes aufgrund der Personalsituation und den Arbeitsanforderungen im Museum noch andauert.
- c) Aus fachlicher Sicht ist nicht erwiesen, dass die Konzentration der Museen auf einen Standort die erwartete Kosteneinsparung ermöglicht (Aufwendungen für Lagerung und Sammlungspflege an einem anderen Ort).
- d) Zu berücksichtigen sind die vertraglich vereinbarten Zuschüsse an die EWT.

Die 5. Fortschreibung beinhaltet u. a. Änderungen zum Realisierungstermin.

Abschnitt 32:

(VwHH16) Städtische Museen: Museumsstandorte: Lt. fachlicher Beurteilung ist es möglich, vorerst einen Museumsstandort zu schließen. Die konkrete damit verbundene Kostenersparnis muss noch berechnet werden. 1. Der Veräußerungen eines zweite Museumsobjektes, der Reuter-Wagner-Villa, steht juristisch nichts im Wege. Die leihweise Abgabe der Objekte dürfte jedoch einem längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Die der Stadt

gehörige Oesterleinsammlung von Objekte zu Richard Wagner, kann an einen anderen Erinnerungsort, insbesondere das Stadtschloss, abgegeben werden. Dies ist wegen der besonderen Tragweite durch einen Stadtratsbeschluss zu legitimieren. 2. Die Schließung des Museumsstandortes Stadtschloss dürfte sich als besonders schwierig erweisen, weil vollkommen unklar ist, an wen die hier verwahrten Objekte abgegeben werden können. Überdies ist das Objekt mit einer baulichen Fördermittelbindefrist belegt, die eine andere Nutzung vorerst nahezu unmöglich macht. In diesem Rahmen prüfen wir die von der KPMG vorgeschlagenen Nutzungsoptionen. Es wird vollkommen ausgeschlossen, dass diese Maßnahme in 2015 haushaltswirksam werden kann, weil a) in dieser Zeit nicht die sich ergebenden Einzelproblem gelöst werden können und b) die Erstellung eines Museumskonzeptes, welches die Schließung von zwei Standorten beinhaltet, nicht in wenigen Monaten erarbeitet werden kann.

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung ein Museumskonzept vorzulegen. Welches eine Konzentration der städtischen Museen auf einen Standort vorsieht. In diesem Zusammenhang ist eine Veräußerung von Gebäuden zu prüfen.

Auswertung:

Siehe Ausführungen zu Maßnahme E5.

Einhergehend mit der Schließung eines Standortes (siehe Maßnahme E5) können ab diesem Zeitpunkt die Bewirtschaftungskosten bzw. die Ausgaben des Regiebetriebes sinken.

Die 5. Fortschreibung beinhaltet u. a. Änderungen zum Realisierungstermin und den finanziellen Auswirkungen.

Abschnitt 35:

(Chance21) Reduzierung Zuschussbedarf Bibliothek – Einführung einer Budgetierung: Auf die LNR 010 der Anlage 6 vom Haushaltssicherungskonzept 2012-2022 wird verwiesen: Der Zuschussbedarf für die Bibliothek bewegte sich in den Jahren 2006 bis 2009 in einer Größenordnung von rd. 500.000 €. Im Jahr 2010 erfolgte eine deutliche Reduzierung auf rd. 400.000 €. Hingegen weist der Plan 2012 nunmehr wieder einen auf rd. 475.000 € gestiegenen Zuschussbedarf aus. Auch im Bereich der Bibliothek werden positive Anreizeffekte aus einer Zusammenlegung von Kostenverursachung und Kostentragung in einer Verantwortungsstelle gesehen. Somit wird auch für diesen Bereich eine Budgetierung eingerichtet. Öffentliche Bibliotheken erfüllen einen wichtigen bildungs- und kulturpolitischen Auftrag. Sie haben unter den öffentlichen Einrichtungen der Kommunen in der Regel die höchste Auslastung. Ausgaben- und Standardreduzierungen erfordern deshalb ein besonders hohes Maß an Sensibilität. Dennoch wird eine angemessene Begrenzung des Zuschussbedarfs als vertretbar angesehen. So wird der Zuschussbedarf ab dem Haushaltsjahr 2013 auf maximal 450.000 € und ab dem Haushaltsjahr 2014 auf maximal 430.000 € begrenzt. Gegenüber dem Planansatz 2012 ergibt sich dadurch eine Reduzierung von 43.679 €. Ansätze/Maßnahmen zum Erreichen dieser Budgetvorgaben wurden mit dem verantwortlichen Amtsleiter diskutiert. Zwischen Amtsleitung, Verwaltungsspitze und externer Beratung besteht Einvernehmen darüber, dass die gesetzten Budgetvorgaben realistisch umsetzbar sind. Den größten Ausgabenblock stellen mit rd. 350.000 € (68%) die Personalkosten dar. Im Stellenplan sind für die Bibliothek 8,35 Stellen ausgewiesen. Insbesondere in diesem Bereich werden durch die fortschreitende Automatisierung und Digitalisierung Einsparmöglichkeiten gesehen. Wegen der überörtlichen Bedeutung der Bibliothek gibt es Überlegungen, den Wartburgkreis in die Finanzierung mit einzubeziehen bzw. eine Rückumwandlung in eine Stadt- und Kreisbibliothek anzustreben. Dies führt jedoch allenfalls mittelfristig zu einer Entlastung des Haushalts der Stadt Eisenach.

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, für den Bereich der Bibliothek eine Budgetierung einzuführen. Über die Höhe des Zuschussbedarfs ist jährlich neu zu verhandeln. Dabei sind die Arbeitsfähigkeit des Dienstleisters Bibliothek und die Aktualität und Qualität des Medienangebots der Stadtbibliothek entsprechend der Standards für öffentliche Bibliotheken zu sichern.

Auswertung:

Das Ergebnis wurde um 11,8 TEUR verfehlt weil insbesondere im Personalbereich (ca. 8,3 TEUR) u. a. die einschlägigen Tarifsteigerungen zu berücksichtigen waren. Eine Kostenerhöhung im Bereich Büromaterial (ca. 1,3 TEUR) hat seine Ursache in der einmaligen Erneuerung des Bibliotheksbestandes. Hier mussten zusätzlich Etiketten, Ordner, Hinweisschilder, Hüllen u. s. w. angeschafft werden, um die Neubestände ordnungsgemäß einzugliedern.

Die Stadtbibliothek Eisenach arbeitet als Informations- und Bildungseinrichtung nach den Richtlinien des Bibliotheksentwicklungsplanes für die Öffentlichen Bibliotheken im Freistaat Thüringen, 2015, sowie nach der Ende 2016 vom Stadtrat der Stadt Eisenach beschlossenen Bibliothekskonzeption. In Bezug auf die personelle Ausstattung ist die Bibliothek an der unteren Grenze dessen, womit eine solche Einrichtung der Größe von Eisenach und mit den Aufgaben in Bezug auf das im Grundgesetz verankerte Recht der Bürger auf Information, Bildung und Kultur betrieben werden kann – nach zahlreichen Kürzungen im Etat und in der Personalausstattung in vorangegangenen Jahren.

Die Stadtbibliothek Eisenach steigerte ihre Ausleihzahlen von 2015 auf 2016, hat mehr Veranstaltungen für Kindergärten und Schulen durchgeführt und sich um die Integration ausländischer Mitbürger gekümmert. Sie ist unverzichtbarer Partner im Bildungsnetzwerk der Stadt Eisenach. Eine Reduzierung der Kosten ist – auch aufgrund steigender Kosten generell – bei qualitativ guter Arbeit nicht möglich. Das Finanzbudget wird so effektiv wie nur irgend möglich eingesetzt.

Zudem hat der Stadtrat der Stadt Eisenach die Bibliothekskonzeption für die Jahre 2016 bis 2021 beschlossen und damit auch den dort beschriebenen Finanzbedarf zur Kenntnis genommen und grundsätzlich befürwortet. Mit dem Antrag, im Haushalt für 2017 den Etat für die Medienanschaffung auf das fachlich vorgegebene Mindestmaß anzuheben, hat der Stadtrat ein eindeutiges Votum für die Arbeit der Stadtbibliothek und deren Finanzausstattung abgegeben. Die Stadtbibliothek arbeitet tagtäglich daran, diesem Auftrag gerecht zu werden und ihre Rolle als starker Partner im Bildungsnetzwerk der Stadt Eisenach auszufüllen.

Wenn die Stadtbibliothek weiterhin ihre Aufgaben als Informations- und Bildungseinrichtung und zentraler Partner im Bildungsnetzwerk der Stadt Eisenach erfüllen soll, ist eine ausreichende finanzielle Ausstattung unerlässlich.

Abschnitt 72:

(Chance9) Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach (AZV): Eigenkapitalverzinsung:

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, unter Beachtung der notwendigen Rücklagen, Investitionen und Gebührensenkung, die Abführung einer Eigenkapitalverzinsung in der nächsten Verbandsversammlung zu beantragen. Die entsprechenden Unterlagen sind der Verbandsversammlung zeitnah vorzulegen. Bei Ablehnung des Antrages durch die Verbandsversammlung ist die die Rechtsaufsichtsbehörde zu informieren und um eine Stellungnahme und Entscheidung zu ersuchen.

Auswertung:

Der Antrag auf Ausschüttung wurde in der Verbandsversammlung des AZV am 28.06.2017 durch die

Verbandsräte der Stadt Eisenach gestellt. Eine Ausschüttung konnte nicht erreicht werden, da die Mehrheit der Verbandsräte dies ablehnte.

In diesem Zusammenhang wurde durch die Geschäftsleitung in der Verbandsausschuss-Sitzung am 29.11.2017 zur Kenntnis gegeben, dass sich das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde an das Thüringer Innenministerium zur Klärung der Rechtslage für die „Ergebnisbehandlung kostendeckender Unternehmen und Zweckverbände“ gewandt hat. Ein neuer Sachstand liegt zum Berichtszeitpunkt nicht vor.

Abschnitt 87:

(E7) Gesellschaft zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung Wartburg-Werraland mbH (ABS): Liquidierung

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem WAK die Modalitäten einer möglichen Liquidierung der ABS zu prüfen und dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung (und somit auch die Beauftragung der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung) vorzulegen.

Auswertung:

Da die Maßnahme nicht umsetzbar ist bzw. der erwartete Erlös nicht zu realisieren ist, ist die Maßnahme in der 5. Fortschreibung nicht mehr beinhaltet.

Abschnitt 87:

(VwHH6) Wartburg-Sparkasse (WAK-SPK): Gewinnausschüttung: Der Vertreter der Stadt Eisenach im Verwaltungsrat der WAK-SPK wird die Empfehlungen der KPMG aufgreifen und die Aufnahme auf die Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung beantragen. Die Trägerschaft der Stadt Eisenach ergibt sich aus dem Status der Kreisfreiheit. Die Stadt Eisenach ist bestrebt, die Trägerschaft in der WAK-SPK auch nach Aufgabe der Kreisfreiheit beizubehalten. Es wurde eine Zuarbeit von der Wartburg-Sparkasse abgefordert. Die SN wird inhaltlich voll von der Stadtverwaltung unterstützt.

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Wartburg-Sparkasse beauftragt, in Abstimmung mit dem Wartburgkreis die Möglichkeit jährlicher Gewinnausschüttungen ab dem Jahre 2016 zu prüfen.

Auswertung:

Die geplanten Einnahmen i. H. v. 300 TEUR konnten nicht erreicht werden, da im Verwaltungsrat der Wartburg-Sparkasse entgegen dem Antrag der Oberbürgermeisterin keine Ausschüttung beschlossen wurde.

Diese Mindereinnahmen wurden beim Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 28 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung berücksichtigt. Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Sperre in seiner Sitzung am 18.07.2017 beschlossen (Beschluss-Nr. HFA/101/2017).